

**33. Urteil v. 21. Oktober 1922 i. S. E. J. Hoffmann & Söhne gegen Einigungsamt des I. bernischen Assisenbezirkes.**

Anwendung des Grundsatzes, wonach ein von einem Gerichte in gesetzwidriger Besetzung gefällter Entscheid wegen formeller Rechtsverweigerung angefochten werden kann, auf Verfügungen der durch das bernische Dekret vom 21. Mai 1910 vorgesehenen Einigungsämter zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wodurch einer Partei verbindliche Auflagen gemacht werden. Unerheblichkeit des Einwandes, dass die Verfügung bei richtiger Besetzung des Amtes nicht anders ausgefallen wäre.

A. — Im Kanton Bern besteht in jedem Assisenbezirk ein Einigungsamt zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (Dekret vom 21. Mai 1910, §§ 1 und 2). Es setzt sich zusammen aus dem Obmann, 2 ständigen und 2 nichtständigen Mitgliedern (§ 2). Obmann und ständige Mitglieder wählt der Regierungsrat und zwar je ein ständiges Mitglied aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter (§ 3). Die nichtständigen Mitglieder werden im einzelnen zur Verhandlung kommenden Falle durch die streitenden Parteien ernannt und zwar in der Weise, dass jede ein solches Mitglied bezeichnet; sie haben wie die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes darin Sitz und Stimme. Weigert sich eine Partei das ihr zukommende nichtständige Mitglied zu bezeichnen, so erfolgt die Wahl durch die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes (§ 4).

B. — Am 26. August 1922 fand vor dem Einigungsamt des I. Assisenbezirks in Thun eine Verhandlung statt zur gütlichen Erledigung einer Kollektivstreitigkeit zwischen der Rekurrentin, der Firma E. J. Hoffmann & Söhne, Kartonnagefabrik in Thun, und ihren Arbeitern. Die Rekurrentin weigerte sich, an der Verhandlung teilzunehmen, weil nach ihrer Auffassung

gar kein Kollektivstreit zwischen ihr und der Arbeiterschaft vorlag. Sie unterliess es daher auch, das ihr zukommende nichtständige Mitglied des Einigungsamtes zu bezeichnen. Die beiden ständigen Mitglieder nahmen hierauf die fragliche Wahl vor, aber der oder die nacheinander von ihnen gewählten Personen konnten nicht beigebracht werden. Man einigte sich dann im Einigungsamt, dass von den beiden anwesenden Vertretern der Arbeiter nur einer das Stimmrecht ausübe. In dieser Besetzung und mit diesem Abstimmungsmodus wurde festgestellt, dass eine Kollektivstreitigkeit vorliege, das Einigungsamt daher zuständig sei, und sodann in Anwendung von § 4 der Verordnung über die Einigungsämter vom 16. Mai 1918 beschlossen, die Rekurrentin werde wegen Weigerung des Erscheinens in eine Busse von 50 Fr. verfällt und die Weigerung sei mit Grundangabe in gesetzlicher Weise zu veröffentlichen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat die Rekurrentin den staatsrechtlichen Rekurs ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung. Es wird ausgeführt: Die Rekurrentin habe versucht, sich bei einer kantonalen Instanz zu beschweren. Aber sowohl die kantonale Polizei-, wie die kantonale Justizdirektion hätten sich unzuständig erklärt. Mangels eines kantonalen Rechtsmittels verbleibe daher nur der staatsrechtliche Rekurs. Das Einigungsamt des I. Assisenbezirks sei beim Erlass des Entscheides nicht in gesetzlicher Weise besetzt gewesen, da nur 3 bzw. 4 statt 5 Mitglieder mitgewirkt hätten. Unter diesen Umständen verstosse der Entscheid gegen Art. 4 BV.

D. — Das Einigungsamt des I. Assisenbezirks hat die Abweisung des Rekurses beantragt. Das eingeschlagene Verfahren inbezug auf die Besetzung des Einigungsamtes möge formell nicht ganz einwandfrei sein. Aber es sei praktisch nicht zu beanstanden. Erfahrungsgemäss stimmten die Mitglieder des Einigungsamtes stets zu Gunsten der von ihnen vertretenen Partei.

Wäre daher auch ein nichtständiges Mitglied der Arbeitgeberseite zugezogen worden, so wäre das Ergebnis nicht anders gewesen. Der Entscheid sei bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Obmanns gefällt worden.

Die Arbeiterschaft der Rekurrentin hat durch den Sekretär des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, Sektion Thun, erklärt, dass sie sich nicht als rekursbeklagte Partei betrachte.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die Bestimmung des Dekretes vom 21. März 1910, wonach das Einigungsamt aus dem Obmann und 4 (2 ständigen und 2 nichtständigen) Mitgliedern besteht, ist ganz zweifellos als eine zwingende Vorschrift formeller Natur zu betrachten in dem Sinn, dass das Einigungsamt, um gültig verhandeln und insbesondere verbindliche Auflagen einer Partei machen zu können, in dieser Weise besetzt sein muss. Es müsste ausdrücklich vorgesehen sein, dass zur Beschlussfähigkeit auch die Anwesenheit bloss eines Teiles der Mitglieder genüge. Eine solche Vorschrift fehlt aber ; sie würde auch zum Charakter des Einigungsamtes als einer aus Interessenvertretern und einem unabhängigen Obmann zusammengesetzten Behörde mit richterähnlichen Funktionen nicht passen ; das Einigungsamt verhandelt in einem prozessähnlichen Verfahren über den Kollektivstreit (§§ 11 ff. des Dekretes) ; es kann sich mit Zustimmung beider Parteien als Schiedsgericht konstituieren (§ 19) und es kann Ordnungsbussen bis auf 500 Fr. verhängen gegenüber Personen, die seinen Vorladungen nicht Folge leisten (vgl. Verordnung vom 16. Mai 1918). Zu jenem Schlusse führt auch § 21 des Dekrets, wonach die Besetzung des Einigungsamtes im Protokoll aufzunehmen ist, was offenbar die Kontrolle über die gesetzmässige Besetzung ermöglichen soll. Eine vorschriftswidrige Besetzung des Einigungsamtes bildet

demnach einen Nichtigkeitsgrund gegenüber dem in dieser Weise gefällten Entscheid, welcher Nichtigkeitsgrund mangels eines kantonalen Rechtsmittels mit dem staatsrechtlichen Rekurs wegen formeller Rechtsverweigerung muss geltend gemacht werden können. Der Einwand, dass der Entscheid bei richtiger Besetzung nicht anders ausgefallen wäre, kann dabei nicht gehört werden ; denn der Anspruch einer Partei, dass das Einigungsamt ordnungsgemäss besetzt sei, ist formeller Natur und besteht unabhängig vom Nachweis eines materiellen Interesses (BGE 32 I 37).

Nach dem Gesagten muss der Rekurs gutgeheissen und der Entscheid des Einigungsamtes vom 26. August 1922 aufgehoben werden ; das Einigungsamt war beim Erlass des Entscheides, der der Rekurrentin eine Ordnungsbusse auferlegt, nur mit 4 statt 5 Mitgliedern besetzt, und der Mangel konnte nicht dadurch gutgemacht werden, dass von den beiden anwesenden Arbeitervertretern nur einer sich an der Abstimmung beteiligt hat.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Einigungsamtes des I. Assisenbezirks in Thun vom 26. August 1922 aufgehoben.